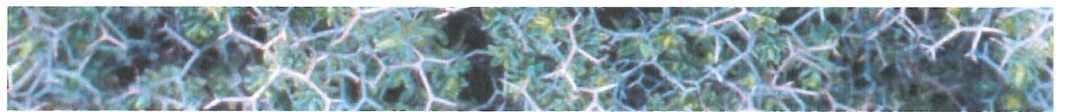


)KZU(



INTERKOMMUNALE ANSTALT

Anstaltsvertrag

(Version 2.1 definitiv 2010)



Krankenheimverband Zürcher Unterland

Anstaltsvertrag zur Interkommunalen Anstalt

3. September 2009

Inhaltsverzeichnis

- 1 Bestand und Zweck
- 2 Organisation
- 3 Personal und Arbeitsvergaben
- 4 Finanzen
- 5 Aufsicht
- 6 Rechtsschutz
- 7 Vertragsänderungen, Kündigung, Auflösung und Liquidation
- 8 Schlussbestimmungen

1 BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

¹ Die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bassersdorf, Bülach, Embrach, Freiensteinteußen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Klotten, Lufingen, Niederglatt, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Opfikon-Glattbrugg, Rorbas, Stadel, Wasterkingen, Wil und Winkel gründen unter dem Namen KZU, Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit, eine interkommunale Anstalt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

¹ Die interkommunale Anstalt besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz befindet sich in Bassersdorf.

Art. 3 Zweck

¹ Die Anstalt bezweckt den Bau, die Organisation und den Betrieb von Pflegezentren und anderen stationären und ambulanten Pflegeangeboten im Einzugsgebiet der Trägergemeinden.

² Die Anstalt kann ihre Angebote für alle oder einzelne Trägergemeinden erstellen. Sie berät und unterstützt die Trägergemeinden bei individuellen Lösungen von Pflege-, Betreuungs-, Präventions- und Beratungsangeboten.

³ Sie übernimmt im Umfang ihrer Tätigkeit gemäss Abs. 1 und 2 im Rahmen des Grundleistungsauftrags (Art. 10 Abs. 4 und 28 Abs. 1) sowie der darüber hinaus gehenden individuellen Leistungsvereinbarungen mit Trägergemeinden (Art. 10 Abs. 4) den gesetzlichen Versorgungsauftrag, der den Trägergemeinden obliegt.

⁴ Die Angebote der Anstalt stehen allen erwachsenen Personen offen - in erster Linie aus den Trägergemeinden - welche nicht auf eine Akutversorgung angewiesen sind. Zielsetzung der Anstalt ist es, Gesundheitsdienstleistungen für die betroffene Person und das Gesundheitswesen als Gesamtes diversifiziert und koordiniert anzubieten.

⁵ Zur Erfüllung des Zweckes kann die Anstalt Grundstücke erwerben sowie bestehende Einrichtungen übernehmen oder sich an solchen beteiligen.

⁶ Die Anstalt kann weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, die der Aufgabenerfüllung dienen oder um damit zusammenhängende Aufgaben zu besorgen. Die Kernaufgabe ist von der Anstalt selbst wahrzunehmen.

Art. 4 Nutzung und Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Die Nutzung der Dienstleistungen der Anstalt durch weitere Gemeinden ist möglich.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden zur Anstalt ist möglich.

2 Organisation

2.1 Allgemeines

Art. 5 Organe der Anstalt

¹ Die Organe der Anstalt sind:

- Der Verwaltungsrat
- Die Geschäftsleitung
- Die Kontrollstelle

Art. 6 Aufsicht durch die Trägergemeinden

¹ Die Trägergemeinden nehmen die Aufsicht über die Anstalt durch den Aufsichtsrat wahr.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Das Organisationsreglement regelt die Zeichnungsberechtigung.

² Die Verpflichtung der Anstalt bedarf immer einer Kollektivunterschrift.

Art. 8 Bekanntmachung

¹ Die von der Anstalt ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Trägergemeinden zu veröffentlichen.

² Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Anstaltsangelegenheiten zu orientieren.

³ Der Verwaltungsrat orientiert den Aufsichtsrat sowie die Trägergemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit der Anstalt.

2.2 Verwaltungsrat

Art. 9 Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Personen. Er wird nach fachlichen Kriterien ausgewogen zusammengesetzt.

² Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die zielgerichtete und effiziente Erfüllung des Anstaltszwecks. Er führt die Anstalt strategisch und sorgt für eine nachhaltige Unter-

nehmensentwicklung. Er nimmt die Aufsicht über die operative Betriebsführung wahr.

² Dem Verwaltungsrat stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach Gesetz und Anstaltsvertrag nicht anderen Organen vorbehalten sind.

³ Er erlässt Verfügungen im Aufgabenbereich der Anstalt, insbesondere im Benutzungsverhältnis unter Einschluss von Gebühren.

⁴ Zu seinen unübertragbaren Befugnissen gehören:

- Strategische Planung und Festlegung der Geschäftspolitik und des Dienstleistungsangebots
- Erlass der für den Betrieb und die Geschäftsbeziehungen mit Dritten notwendigen Bestimmungen und Reglemente, insbesondere des Organisationsreglements, des Personalreglements und der Benutzungs- und Tarifordnung
- Beschlussfassung über Anschlussverträge mit anderen Gemeinden
- Ernennung der Geschäftsleitung
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über Jahresbericht und -rechnung
- Beschlussfassung über Ausgaben unter Vorbehalt von Artikel 28
- Beschlussfassung über die Einforderung oder Rückzahlung der Darlehen oder Teilen davon gemäss Artikel 20
- Beschlussfassung über die Geltendmachung der Pflicht der Trägergemeinden zur Abgabe von Bürgschaftserklärungen gemäss Art. 26 Abs. 2
- Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmen
- Abschluss des Grundleistungsauftrags mit dem Aufsichtsrat, welcher auch die allfälligen Beiträge der Gemeinden festlegt
- Abschluss der individuellen Leistungsvereinbarungen mit Trägergemeinden, welche über den Grundleistungsauftrag hinaus gehen
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Dritten
- Behandlung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch den Aufsichtsrat oder die Trägergemeinden unterliegen

Art. 11 Aufgabendelegation

¹ Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 10 Absatz 1 und Absatz 4 mit dem Organisationsreglement oder im Einzelfall Aufgaben und Kompetenzen, unter Einschluss der Verfügungskompetenz, an einzelne oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates oder an die Geschäftsleitung übertragen.

Art. 12 Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen.

² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 13 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden oder auf Antrag der Geschäftsleitung zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

² Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen des Organisationsreglementes, welche Mitglieder der Geschäftsleitung mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Er kann im Einzelfall weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

³ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.3 Die Geschäftsleitung

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung wird durch das Organisationsreglement bestimmt. Sie besteht aus ein bis fünf Mitgliedern.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung nach den Vorgaben des Verwaltungsrates. Ihr stehen namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates
- Umsetzung des Dienstleistungsangebotes der Anstalt
- Anstellung, Entlassung und Führung des Personals
- Festsetzung der Preise und Gebühren für bestimmte Dienstleistungen im Rahmen der Tarifordnung des Verwaltungsrates
- Ausgabenvollzug

² Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement geregelt.

2.4 Kontrollstelle

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Der Kontrollstelle wird durch übereinstimmende Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates bestimmt.

Art. 17 Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und diesem Anstaltsvertrag entsprechen. Sie erstattet dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat gemäss den Bestimmungen der Ver-

ordnung über den Gemeindehaushalt schriftlich Bericht.

² Die Organe der Anstalt übergeben der Kontrollstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 18 Anstellungsbedingungen

¹ Die Anstellungsverhältnisse der Anstalt sind öffentlich-rechtlich. Soweit nichts anderes festgelegt wird, richten sich die Anstellungsbedingungen nach dem kantonalen Personalrecht.

Art. 19 Öffentliches Beschaffungswesen

¹ Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Finanzen

Art. 20 Finanzstruktur

- ¹ Die Anstalt verfügt über Verwaltungs- und Finanzvermögen und wird nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt in selbstständiger Finanzverantwortung und nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt.
- ² Die Trägergemeinden statten die Anstalt mit einem Dotationskapital aus, an dem sie sich nach folgendem Schlüssel beteiligen:

Bachenbülach	3.26%
Bassersdorf	8.06 %
Bülach	15.00%
Embrach	7.25%
Freienstein-Teufen	2.02%
Glattfelden	3.49%
Hochfelden	1.32%
Höri	2.14%
Hüntwangen	0.84%
Kloten	21.20%
Lufingen	1.21%
Niederglatt	1.82%
Nürens Dorf	4.92%
Oberembrach	1.08%
Oberglatt	2.23%
Opfikon	15.93%
Rorbas	2.22%
Stadel	0.82%
Wasterkingen	0.57%
Wil	1.37%
Winkel	3.23%

- ³ In diesem Verhältnis leisten sie Einlagen von insgesamt Fr. 8'804'565.80 als Dotationskapital. Dieses wird durch die Übertragung des Anspruchs jeder Trägergemeinde am Liquidationsergebnis des Zweckverbands Krankenhausverband Zürcher Unterland (KZU) aufgebracht.
- ⁴ Falls nicht alle in Artikel 1 genannten Gemeinden der Anstalt beitreten, erhöht sich der Anteil der verbleibenden Gemeinden am Dotationskapital entsprechend.
- ⁵ Entsprechend ihrem in Abs. 2 festgelegten prozentualen Anteil am Dotationskapital gewähren die Trägergemeinden der Anstalt bei Bedarf ein verzinsliches und auf maximal 30 Jahre befristetes Darlehen von insgesamt maximal Fr. 9'000'000.- Dieser Betrag reduziert sich um den Betrag, der auf austretende Gemeinden im Zeitpunkt ihres Austritts entfallen würde. Die Darlehen werden zum Sparkonto-Zinssatz der Zürcher Kantonalbank, abzüglich einem Viertel-Prozent, mindestens aber zu einem Viertel-Prozent, verzinst. Sie können anteilmässig in Tranchen bezogen werden.
- ⁶ Das Darlehen ist innert 60 Tagen nach der Beschlussfassung des Verwaltungsrates über die Forderung zu bezahlen. Es kann durch Beschluss des Verwaltungsrates durch die Anstalt

vor Ablauf der Laufzeit rückerstattet werden.

- ⁷ Die Anstalt übernimmt sämtliche Aktiven und Passiven des Zweckverbands Krankenheimverband Zürcher Unterland (KZU). Das Anlagevermögen des Zweckverbandes, soweit es durch Investitionsbeiträge der Gemeinden finanziert wurde, wird dabei zum theoretischen Restbuchwert bewertet. Barwerte werden zum Nominalwert auf die Anstalt übertragen. Im Übrigen werden die Aktiven und Passiven entschädigungslos übernommen.

Art. 21 Finanzierungsmodell

- ¹ Die Anstalt wird nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.
- ² Die Anstalt ist gehalten, kostendeckend zu arbeiten, sodass die langfristige Werterhaltung sichergestellt ist. Vorbehalten bleibt Artikel 22. Das Finanzvermögen, abzüglich Fremdkapital, soll jedoch das Total eines Jahresaufwands nicht übersteigen.
- ³ Die Finanzierung des Betriebs erfolgt durch die Erhebung von Gebühren, Taxen und Preisen sowie Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden unter Berücksichtigung der Beiträge der Krankenversicherer und der gesetzlichen Entschädigungen. Dabei wird zwischen Pensions-, Betreuungs-, Pflegekosten und übrigen Aufwendungen unterschieden.
- ⁴ Investitionen werden nach den Vorgaben der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeschrieben und verzinst.
- ⁵ Ein allfälliger Reingewinn wird dem Eigenkapital zugeschrieben.

Art. 22 Gebühregrundsätze und Kostentragung

- ¹ Gebühren und andere Entgelte für die von der Anstalt erbrachten Leistungen in der stationären und ambulanten Pflege gemäss Grundleistungsauftrag sind im Rahmen des übergeordneten Rechts grundsätzlich so festzulegen, dass sie kostendeckend sind. Dabei sind Zahlungen Dritter und die gemäss übergeordnetem Recht allenfalls zwingend durch die Gemeinden zu tragenden Kosten anzurechnen.
- ² Die Gebühren richten sich nach der Institution (Pflegezentrum), der Art des Aufenthalts, (insbesondere Pflegezentren oder Tages- und Nachtkliniken), der Dauer des Aufenthalts, dem Pflegegrad, besonderen Betreuungs-, Pflege- und Behandlungsleistungen, erhöhtem Komfort und besonderen weiteren Leistungen.
- ³ Soweit sich aus dem übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Recht oder aus Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton oder mit Trägergemeinden nichts Abweichendes ergibt, werden die Gebühren von den Bewohnern, Gästen, Patienten bzw. weiteren Leistungsempfängern erhoben.
- ⁴ Kosten von Pflegeleistungen gemäss Grundleistungsauftrag, welche nicht durch die Gebühren gemäss obigen Grundsätzen gedeckt sind, werden durch die Trägergemeinden getragen. Die Höhe dieser Kosten wird pro Pfl egetag und Pflegestufe im jährlichen Grundleistungsauftrag gemäss Art. 28 festgelegt. Diese Kosten werden nach der im Betriebsjahr auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Pfl egetage pro Pflegestufe verteilt.
- ⁵ Bewohner aus den Trägergemeinden werden gleich behandelt. Für Bewohner ohne Wohnsitz in den Trägergemeinden können Zuschläge erhoben werden.

- ⁶ Bei Leistungen im Rahmen des Grundleistungsauftrags oder einer Leistungsvereinbarung mit der betreffenden Trägergemeinde haftet die Trägergemeinde subsidiär für uneinbringliche Gebühren und Entgelte, die ihre Einwohner der Anstalt schulden.
- ⁷ Die Gebühren werden von der Geschäftsleitung im Rahmen der Tarifordnung des Verwaltungsrats festgesetzt.
- ⁸ Die Beratung und Unterstützung von Trägergemeinden oder Dritten zu Pflege-, Betreuungs-, Präventions- und Beratungsangeboten gemäss individuellen Leistungsvereinbarungen werden unter Einrechnung einer Gewinnmarge verrechnet.

Art. 23 Finanzhaushalt

- ¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der Anstalt sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 24 Rechnungsjahr

- ¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25 Fremdmittel

- ¹ Zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten kann die Anstalt Fremdmittel bei den Trägergemeinden oder bei Dritten aufnehmen.

Art. 26 Haftung und Bürgschaftserklärungen

- ¹ Für Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit der Anstalt haftet unter Vorbehalt der Bestimmungen des Haftungsgesetzes ausschliesslich die Anstalt. Die subsidiäre Haftung einer Trägergemeinde besteht auch nach ihrem Austritt fort, wenn sich der die Haftung begründende Sachverhalt vor ihrem Austritt ereignet hat.
- ² Die Trägergemeinden sind verpflichtet, auf Beschluss des Verwaltungsrates hin innert 30 Tagen je einzeln anteilmässig Bürgschaftserklärungen abzugeben für Verbindlichkeiten, welche die Anstalt gegenüber Dritten zur Finanzierung von Investitionen eingeht. Die Gesamtsumme der Bürgschaftserklärungen aller Gemeinden beträgt maximal Fr. 30'000'000.-. Gemeinden die den Anstaltsvertrag gemäss Art. 33 gekündigt haben, sind nicht verpflichtet, Bürgschaften zu leisten, wenn die zu verbürgende Verbindlichkeit der Finanzierung von Investitionen dient, die nach ihrer Kündigung beschlossen wurden.
- ³ Der im Falle der Haftung nach dem kantonalen Haftungsgesetz von jeder Gemeinde zu tragende Anteil und die Höhe der von jeder Trägergemeinde abzugebenden Bürgschaftserklärungen bestimmt sich jeweils im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres, in dem die die Haftung zum Tragen kommt bzw. der Verwaltungsrat die Pflicht zur Leistung der Bürgschaften beschliesst.

5. Aufsicht

Art. 27 Aufsichtsrat

- ¹ Die Aufsicht über die Anstalt wird durch den Aufsichtsrat wahrgenommen.
- ² Die Zahl der Vertreter wird nach der Einwohnerzahl der Trägergemeinden abgestuft. Sie beträgt für Gemeinden:
 - mit 10'000 Einwohner und mehr: 2 Vertreter
 - bis 10'000 Einwohner: 1 Vertreter
- ³ Die Vertreter der Trägergemeinden werden durch die Gemeindevorsteherchaften aus deren Mitte bestimmt.
- ⁴ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
- ⁵ Der Aufsichtsrat konstituiert sich unter dem Vorsitz eines von der Vorsteherchaft der Anstaltssitzgemeinde bezeichneten Vertreters.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Der Aufsichtsrat beaufsichtigt die gesamten Tätigkeiten der Anstalt. Dabei kommen ihm die nachfolgenden Aufgaben zu:
 - Wahl, Abberufung und Beaufsichtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Verwaltungsratspräsidenten
 - Die Wahl der Kontrollstelle durch übereinstimmende Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates
 - Genehmigung des jährlichen Grundleistungsauftrags der Anstalt, welcher auch die allfälligen Beiträge der Gemeinden festlegt
 - Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates
 - Genehmigung von budgetierten, einmaligen Ausgaben grösser als 5 Mio. CHF.
 - Genehmigung von budgetierten, wiederkehrenden Ausgaben grösser als 2 Mio. CHF
 - Genehmigung von nicht budgetierten, einmaligen Ausgaben grösser als 2.5 Mio. CHF
 - Genehmigung von nicht budgetierten, wiederkehrenden Ausgaben grösser als 1 Mio. CHF
 - Behandlung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Trägergemeinden unterliegen
 - Kenntnisnahme von Finanzplan, Budget, Jahresbericht und -rechnung
 - Kenntnisnahme von Organisationsreglement, Personalreglement und Benutzungsordnung

Der Aufsichtsrat kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden.

Art. 29 Einberufung

- ¹ Der Aufsichtsrat wird einberufen:

- Von seinem Präsidium
- Auf Antrag des Verwaltungsrates
- Auf Antrag der Gemeindevorsteherschaften von einem Fünftel der Trägergemeinden

Art. 30 Beschlussfassung

¹ Der Aufsichtsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen.

6. Rechtsschutz

Art. 31 Rechtsschutz und Anstaltsstreitigkeiten

- ¹ Gegen Verfügungen des Verwaltungsrates kann soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Rekurs eingereicht werden.
- ² Verfügungen der Geschäftsleitung mit Ausnahme von Verfügungen im öffentlichen Beschaffungswesen können innert 30 Tagen beim Verwaltungsrat angefochten werden.
- ³ Streitigkeiten zwischen der Anstalt und den Trägergemeinden sowie unter den Trägergemeinden über die Anwendung dieser Statuten sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. Vertragsänderungen, Kündigung, Auflösung und Liquidation

Art. 32 Vertragsänderungen

¹ Für Änderungen, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, ist die Zustimmung aller Trägergemeinden an der Urne erforderlich. Dazu gehören insbesondere:

- Die Änderung des Anstaltszwecks
- Die Erhöhung des Dotationskapitals
- Wesentliche Änderungen der Kostenbeteiligung der Gemeinden
- Die Änderung der Bestimmungen zur Nachschusspflicht
- Die Änderung der Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats

² Für andere Änderungen des Anstaltsvertrages ist die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden durch die Gemeindeversammlung resp. durch das Gemeindeparlament erforderlich

Art. 33 Kündigung

¹ Jede Trägergemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Jahren auf das Jahresende diesen Vertrag kündigen. Der Verwaltungsrat kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anstaltsvermögen oder Entschädigungen irgendwelcher Art.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen der austretenden Trägergemeinde werden durch den Austritt nicht berührt.

⁴ Mit Austritt einer Gemeinde endet das Amt ihres Vertreters im Aufsichtsrat.

⁵ Beim Austritt einer Gemeinde wird das durch die Gemeinde gewährte Darlehen spätestens zwei Jahre nach dem Austritt rückerstattet.

⁶ Bei Austritt einer Gemeinde bleiben die von ihr gemäss Art. 26 Abs. 2 für Verbindlichkeiten der Anstalt abgegebenen Bürgschaftserklärungen bestehen. Sie hat keinen Anspruch auf deren vorzeitige Ablösung.

Art. 34 Auflösung

¹ Die Auflösung der Anstalt ist mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Trägergemeinden an der Urne möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres der Auflösung.

Die Schlussbestimmungen finden Sie auf der nächsten Seite.

8. Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- ¹ Dieser Anstaltsvertrag tritt einen Monat nach Rechtskraft des Beschlusses über das Zustandekommen der Anstalt in Kraft.
- ² Er kommt nur zustande, wenn die zustimmenden Gemeinden zusammen mehr als 90 % des Liquidationsanteils des Zweckverbandes Krankenhausverband Zürcher Unterland ausmachen und der Zweckverband Krankenhausverband Zürcher Unterland aufgelöst wird.
- ³ Fällt das Datum der Inkraftsetzung nicht mit dem Beginn einer Amtsdauer gemäss Art. 9 zusammen, so werden die Organe für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt.
- ⁴ Die Anstalt nimmt ihre operative Tätigkeit am 1. Januar 2011 auf.
- ⁵ Die für den Betrieb und die Geschäftsbeziehungen mit Dritten notwendigen Bestimmungen und Reglemente des Zweckverbandes Krankenhausverband Zürcher Unterland, welche bis zur Aufnahme der operativen Tätigkeit der Anstalt rechtskräftig beschlossen wurden, gelten sinngemäss für die Anstalt, bis sie durch die Anstaltsorgane für unanwendbar erklärt bzw. durch entsprechende Erlasse der Anstalt abgelöst werden. Sie gelten längstens bis zum 31. Dezember 2014.
- ⁶ Der Anstaltsvertrag bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Trägergemeinden:

Beschluss der Gemeinde Bachenbülach vom 25. April 2010

Beschluss der Gemeinde Bassersdorf vom 07. März 2010

Beschluss der Stadt Bülach vom 13. Juni 2010

Beschluss der Gemeinde Embrach vom 25. April 2010

Beschluss der Gemeinde Freienstein vom 07. März 2010

Beschluss der Gemeinde Glattfelden vom 13. Juni 2010

Beschluss der Gemeinde Hochfelden vom 07. März 2010

Beschluss der Gemeinde Höri vom 13. Juni 2010

Beschluss der Gemeinde Hüntwangen vom 07. März 2010

Beschluss der Stadt Kloten vom 13. Juni 2010

Beschluss der Gemeinde Lufingen vom 25. April 2010

Beschluss der Gemeinde Niederglatt vom 13. Juni 2010

Beschluss der Gemeinde Nürensdorf vom 07. März 2010

Beschluss der Gemeinde Oberembrach vom 25. April 2010

Beschluss der Gemeinde Oberglatt vom 26. September 2010

Beschluss der Stadt Opfikon vom 13. Juni 2010

Beschluss der Gemeinde Rorbas vom 07. März 2010

Beschluss der Gemeinde Wasterkingen vom 25. April 2010

Beschluss der Gemeinde Wil vom 26. September 2010

Beschluss der Gemeinde Winkel vom 13. Juni 2010

*Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr. vom*

Krankenheimverband Zürcher Unterland
Geschäftsleitung



CEO KZU




CHO KZU

Betriebskommission KZU

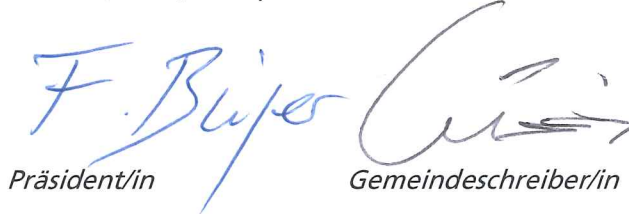


Präsidentin



Aktuar

Bachenbülach, 25. April 2010



Präsident/in



Gemeindeschreiber/in

Bassersdorf, 07. März 2010



Präsident/in

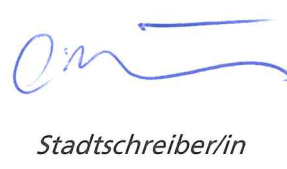


Gemeindeschreiber/in

Bülach, 13. Juni 2010



Präsident/in



Stadtschreiber/in

Embrach, 25. April 2010

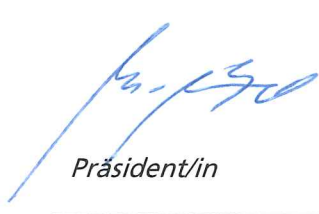


Präsident/in



Gemeindeschreiber/in

Freienstein, 07. März 2010



Präsident/in

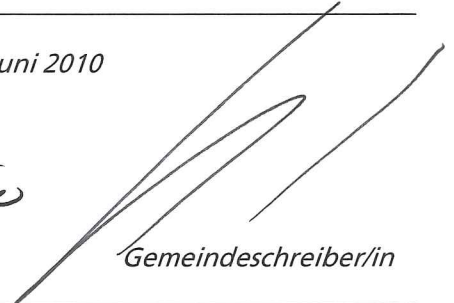


Gemeindeschreiber/in

Glattfelden, 13. Juni 2010



Präsident/in



Gemeindeschreiber/in

Hochfelden, 07. März 2010

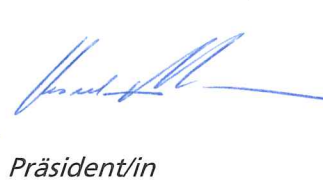


Präsident/in



Gemeindeschreiber/in

Höri, 13. Juni 2010

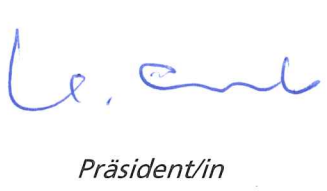


Präsident/in



Gemeindeschreiber/in

Hüntwangen, 07. März 2010



Präsident/in



Gemeindeschreiber/in

Kloten, 13. Juni 2010



Präsident/in



Stadtschreiber/in

Lufingen, 25. April 2010

[Signature]

Präsident/in

[Signature]

Gemeindeschreiber/in

Niederglatt, 13. Juni 2010

[Signature]

Präsident/in

[Signature]

Gemeindeschreiber/in

Nürensdorf, 07. März 2010

[Signature]

Präsident/in

[Signature]

Gemeindeschreiber/in

Oberembrach, 25. April 2010

[Signature]

Präsident/in

[Signature]

Gemeindeschreiber/in

Oberglatt, 26. September 2010

[Signature]

Präsident/in

[Signature]

Gemeindeschreiber/in

Opfikon, 13. Juni 2010

[Signature]

Präsident/in

[Signature]

Stadtschreiber/in

Rorbas, 07. März 2010

[Signature]

Präsident/in

[Signature]

Gemeindeschreiber/in

Wasterkingen, 25. April 2010

[Signature]

Präsident/in

[Signature]

Gemeindeschreiber/in

Wil, 26. September 2010

[Signature]

Präsident/in

[Signature]

Gemeindeschreiber/in

Winkel, 13. Juni 2010

[Signature]

Präsident/in

[Signature]

Gemeindeschreiber/in

Vom Regierungsrat am 8. JUNI 2011
mit Beschluss Nr. 700 genehmigt

Der Staatsschreiber



[Signature]